

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Sozialausschuss  
Die Vorsitzende**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Martin Kayenburg  
im Hause

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 212  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiterin: Petra Tschanter**

**Telefon (0431) 988-1144  
Telefax (0431) 988-1156  
E-Mail-Adresse:  
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de**

**31. Mai 2006**

**Rauchfreier öffentlicher Raum**  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/437 (neu)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/957**

Sehr geehrter Herr Kayenburg,

im Rahmen der Beratungen des Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Rauchfreier öffentlicher Raum hat der Sozialausschuss den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, Dr. Alexander Ostrowicz, angehört. Dieser machte insbesondere auf § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung aufmerksam. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Der Ausschuss kam überein, Sie auf diese Bestimmung vor dem Hintergrund der Arbeitsstätten in der Lobby des Landtages insbesondere bei Plenartagungen aufmerksam zu machen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Siegrid Tenor-Alschausky



**Martin Kayenburg**

**Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Vorsitzende  
des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Siegrid Tenor-Alschausky

im H a u s e

Kiel, den 28. Juni 2006

### **Rauchfreier öffentlicher Raum**

#### **hier: Rauchen in der Lobby des Landtages, insbesondere bei Plenartagungen**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

für Ihr Schreiben vom 31. Mai 2006, mit dem Sie mich auf § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung aufmerksam gemacht haben, danke ich Ihnen. Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen, noch einmal prüfen zu lassen, ob ich in meiner Funktion als Arbeitgeber der Beschäftigten des Landtages verpflichtet bin, in Lobby und Eingangshalle des Landtages, insbesondere während der Plenartagungen, kraft meines Hausrechts ein Rauchverbot anzuordnen.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass entsprechende Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung insbesondere gegenüber der bei Plenartagungen in der Garderobe tätigen Mitarbeiterin bestehen. Schutzpflichten gegenüber Dritten, die nicht bei der Landtagsverwaltung beschäftigt sind, etwa Abgeordneten, Pressevertretern und Besuchern, bestehen dagegen nicht. Die letztgenannten Personengruppen sind arbeitsstättenrechtlich vielmehr als „Publikumsverkehr“ im Sinne des § 5 Abs. 2

der Arbeitsstättenverordnung einzuordnen. Deshalb habe ich Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes „Landtag“ und die Art der Beschäftigung meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies zulassen.

Im Rahmen der danach erforderlichen Abwägung zwischen den berechtigten Schutzinteressen meiner nicht rauchenden Beschäftigten und den Interessen des Landtages habe ich berücksichtigt, dass die Mehrheit meiner Beschäftigten, die in Lobby und Eingangshalle tätig sind, nicht oder nicht mehr rauchen. Allerdings genießen sie als Beschäftigte in „Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr“ schon nach der Intention der Arbeitsstättenverordnung ein geringeres Schutzniveau als Beschäftigte, die außerhalb einer solchen Arbeitsstätte eingesetzt werden. Beschäftigte in Publikumsbetrieben müssen damit rechnen – und sind sich bei Einstellung im Regelfall auch darüber im Klaren –, dass sie aufgrund der spezifischen beruflichen Situation einer höheren Tabakrauchbelastung ausgesetzt sein können, als in anderen Arbeitsbereichen. Die betroffenen Beschäftigten der Landtagsverwaltung sind, was den Nichtraucherschutz angeht, insoweit anderen z.B. in der Gastronomie Tätigen vergleichbar.

Überdies muss ich berücksichtigen, dass das Rauchen vor dem Plenarsaal seit Bestehen des Landtages erlaubt und während des Sitzungsbetriebes übliche Praxis ist, die von einer nicht unerheblichen Anzahl der Mitglieder des Landtages auch weiterhin gewünscht oder zumindest akzeptiert wird. Diese Erwartungshaltung der Abgeordneten schlägt sich auch in der Dienstanweisung zum Nichtraucherschutz an die Beschäftigten des Landtages vom 13. März 2003 nieder, in der die betroffenen Bereiche ausdrücklich als Raucherzonen ausgewiesen werden. Würde ich die entsprechenden Regelungen aufheben und dort kraft Hausrechts ein Rauchverbot anordnen, müsste ich rauchende Abgeordnete zu dessen Durchsetzung aus Foyer und Eingangshalle verweisen. Durch eine solche Maßnahme jedoch würden sie in der Ausübung ihres Mandats eingeschränkt, da sie von Informationen, Diskussionen und Pressekontakten abgeschnitten werden würden, die während einer Plenartagung regelmäßig in Eingangshalle und Foyer ausgetauscht werden.

Nach allem sehe ich derzeit keine Veranlassung, von der durch meinen Amtsvorgänger getroffenen Regelung abzuweichen.

Ein für mich beachtlicher neuer Gesichtspunkt wäre es jedoch, wenn sich in den Fraktionen der Wunsch verdichten sollte, das Rauchen in Lobby und Eingangshalle auch während der Plenartagungen zu untersagen. Hierauf im Hinblick auf die mehrfach betonte Vorbildfunktion hinzuwirken, die dem Landtag hinsichtlich des Nichtraucherschutzes zukommt, ist dem Sozialausschuss unbenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Kayenburg